

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

28. Ausgabe vom 17. Juli 2013

INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 68 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)
- ▼ 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8028; Oberer Seeweg zwischen Am Wiesengrund und Bahnlinie, Gemarkungen Söcking und Starnberg
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8192 für das Gebiet nördlich der Leopoldstraße, Gemarkung Starnberg, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a des Baugesetzbuches
- ▼ Vollzug § 13 Abs. 3 Gutachterausschuss V; Öffentliche Bekanntmachung der Bodenrichtwertliste des Landkreises Starnberg für den Ermittlungszeitraum Jan. 2011 bis Dez. 2012, zum Stichtag 31.12.2012 in der Gemeinde Gilching
- ▼ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 83 „Bachhausen-Ost“ in der Gemeinde Berg
- ▼ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 „Bachhausen Nordost – Martelsäcker“ 3. Änderung in der Gemeinde Berg
- ▼ Inkrafttreten der Einbeziehungssatzung nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB für eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 869/9, Gemarkung Höhenrain, Falkenweg
- ▼ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg am 24.07.2013
- ▼ Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg für das Haushaltsjahr 2013

◆ Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 68 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 08.07.2013 eine Baugenehmigung für die Nutzungsänderung von Ladenräumen in Kinderkrippe auf dem Grundstück Fl. Nr. 20 sowie Errichtung eines Kinderspielplatzes auf dem Grundstück Fl. Nr. 22 der Gemarkung Pöcking, Starnberger Str. 1 bzw. Hauptstraße 1, 82343 Pöcking, erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6

BayBO). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. **Der Vorgangsakt zur Baugenehmigung kann im Landratsamt – Kreisbauamt – Zimmer 269, nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel. 08151/148 456) eingesehen werden**

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

◆ 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8028; Oberer Seeweg zwischen Am Wiesengrund und Bahnlinie, Gemarkungen Söcking und Starnberg

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 20.06.2013 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches). Der Geltungsbereich kann dem untenstehenden Lageplan entnommen werden.

Die Bebauungsplanaufstellung erfolgt mit dem Ziel der Wahrung des Gebietscharakters, der Berücksichtigung der Lage am Ortsrand sowie der Gewährleistung einer wirksamen Ortsrandeingrünung insbesondere durch

- Festsetzung eines jeweils großzügigen Bauraums für ein Einzelhaus auf den betroffenen Grundstücken bzw. Grundstücksteilen unter der Maßgabe der Schonung des Baumbestandes,
 - Begrenzung der Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude,
 - Festsetzung einer großzügigen Vorgartenzzone, die von baulichen Anlagen freizuhalten ist,
 - Festsetzung eines Pflanzgebots innerhalb der Vorgartenzzone,
 - Festsetzung der Grund- und Geschossfläche unter Berücksichtigung moderner Wohnraumansprüche sowie
 - Begrenzung der maximal zulässigen Gebäudehöhe auf ein der Lage am Ortsrand entsprechendes, verträgliches Maß
- Sobald der Bebauungsplanentwurf vorliegt, wird dies wiederum bekannt gemacht und Möglichkeit zur Stellungnahme und Erörterung gegeben.
- Starnberg, 11.07.2013
- Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister
- Umgriff Bebauungsplan Nr. 8028, 5. Änderung



richtwertliste für den Ermittlungszeitraum Januar 2011 bis Dezember 2012 übersandt. Die Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit vom **17.07.2013 bis 23.08.2013 bei der Gemeinde Gilching – Bauamt – Rudolf-Diesel-Str. 5 / I, Zimmer Nr. 5**, während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus. Wir weisen darauf hin, dass von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Auskunft über die Bodenrichtwertliste verlangt werden kann.

Gilching, 04.07.2013

Gemeinde Gilching – M. Walter, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungen der Gemeinde Berg

Rein nachrichtlich und lediglich in Ergänzung zur amtlichen Bekanntmachung an den Anschlagtafeln informiert die Gemeinde Berg über die Änderung des Flächennutzungsplanes und über die Änderung oder Aufstellung von Bebauungsplänen im Amtsblatt des Landkreises Starnberg.

◆ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 83 „Bachhausen-Ost“

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 02.07.2013 den Bebauungsplan Nr. 83 „Bachhausen-Ost“ gemäß § 10 Baugesetzbuch und Art. 81 Bayerische Bauordnung als Satzung beschlossen und die vorliegende Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 83 „Bachhausen-Ost“ kann somit in Kraft gesetzt werden.

Der Bebauungsplan besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift. Eine Begründung einschließlich Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind beigefügt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates von Berg vom 02.07.2013 zum Bebauungsplan Nr. 83 „Bachhausen-Ost“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft. Der Bebauungsplan und die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können ab dem Tag dieser Bekanntmachung im **Rathaus von Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg** während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) m.W.v. 21.06.2013 werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der **Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg** geltend gemacht werden.

Berg, 03.07.2013

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister

◆ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 9 „Bachhausen Nordost – Martelsäcker“ 3. Änderung

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 02.07.2013 den Bebauungsplan Nr. 9 „Bachhausen Nordost – Martelsäcker“ 3. Änderung gemäß § 10 Baugesetzbuch und Art. 81 Bayerische Bauordnung als Satzung beschlossen und die vorliegende Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gebilligt.

Der Bebauungsplan Nr. 9 „Bachhausen Nordost – Martelsäcker“ 3. Änderung kann somit in Kraft gesetzt werden.

Der Bebauungsplan besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift. Eine Begründung einschließlich Umweltbericht und eine zusammenfassende Erklärung sind beigefügt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates von Berg vom 02.07.2013 zum Bebauungsplan Nr. 9 „Bachhausen Nordost – Martelsäcker“ 3. Änderung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft. Der Bebauungsplan und die Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können

ab dem Tag dieser Bekanntmachung im **Rathaus von Berg, Ratsgasse 1, 82335 Berg** während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) m.W.v. 21.06.2013 werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

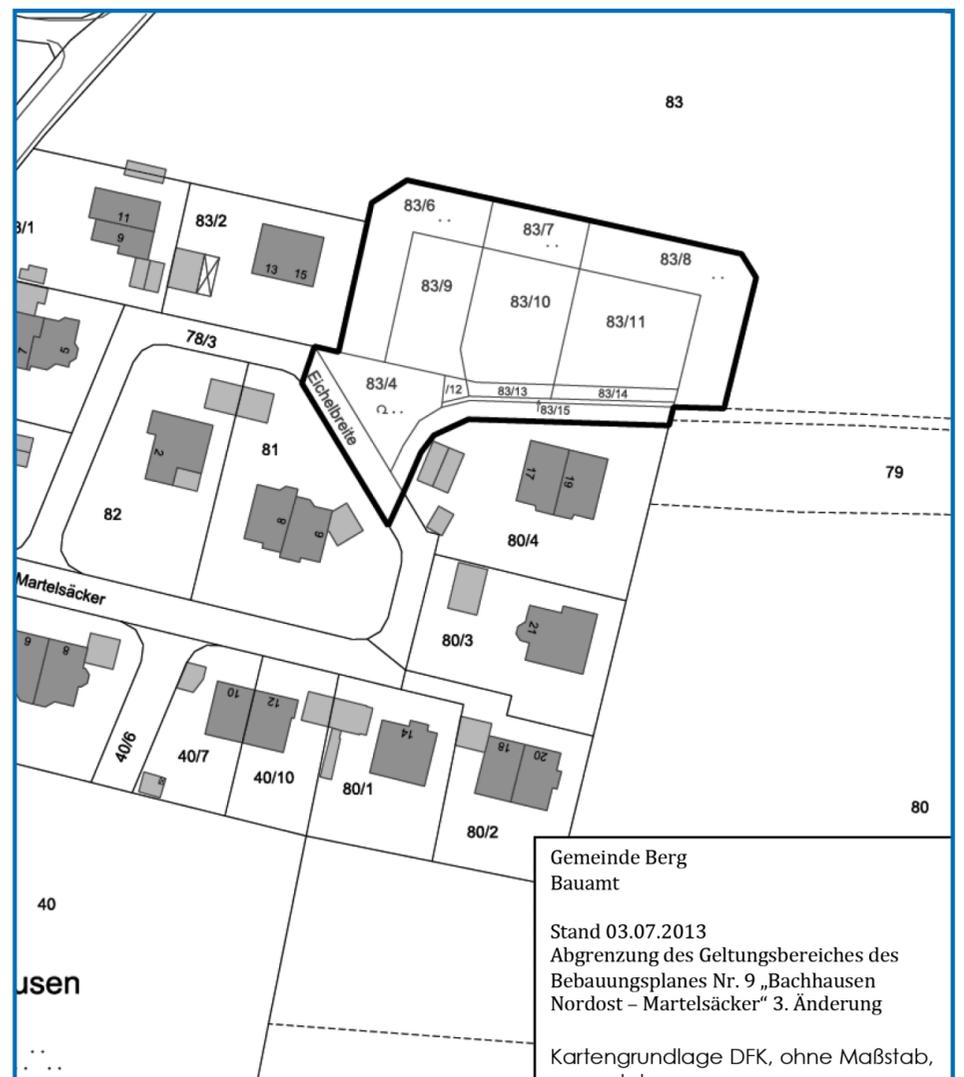
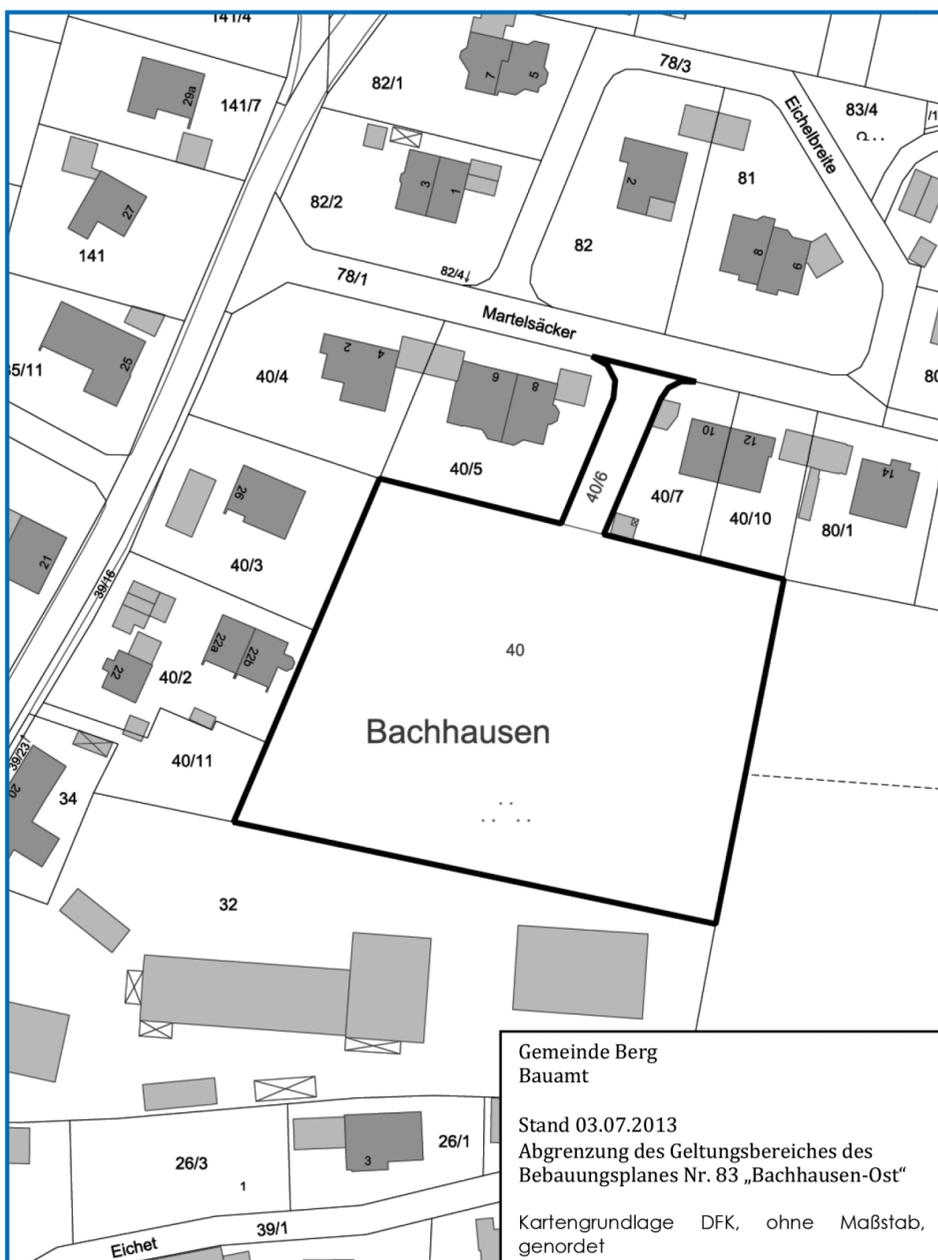
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

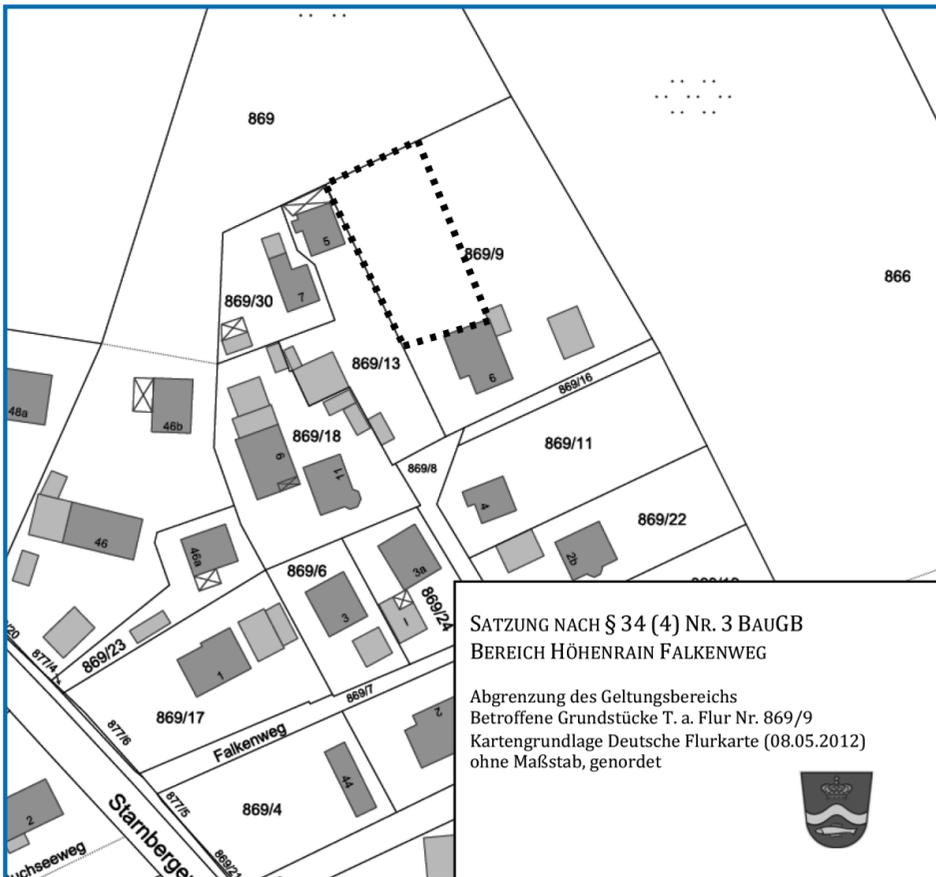
Hinweise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der **Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg** geltend gemacht werden.

Berg, 03.07.2013

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister





**SATZUNG NACH § 34 (4) NR. 3 BAUGB
BEREICH HÖHENRAIN FALKENWEG**
Abgrenzung des Geltungsbereichs
Betroffene Grundstücke T. a. Flur Nr. 869/9
Kartengrundlage Deutsche Flurkarte (08.05.2012)
ohne Maßstab, genordet



◆ Inkrafttreten der Einziehungssatzung nach § 34 (4) Nr. 3 BauGB für eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 869/9, Gemarkung Höhenrain, Falkenweg

Der Gemeinderat von Berg hat in seiner Sitzung am 02.07.2013 die Einziehungssatzung für eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 869/9, Gemarkung Höhenrain, Falkenweg gemäß § 10, § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch und Art. 81 Bayerischer Bauordnung als Satzung beschlossen und die vorliegende Begründung und die zusammenfassende Erklärung genehmigt.

Die Einziehungssatzung kann somit in Kraft gesetzt werden.

Die Einziehungssatzung besteht aus Festsetzungen durch Zeichnung und Schrift. Eine Begründung und eine zusammenfassende Erklärung sind beigefügt.

Der Geltungsbereich der Einziehungssatzung ist in dem obenstehendem Übersichtsplan dargestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Gemeinderates von Berg vom 02.07.2013 zur Einziehungssatzung für eine Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 869/9,

Gemarkung Höhenrain, Falkenweg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die anstelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, tritt die Einziehungssatzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch in Kraft. Die Einziehungssatzung und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können ab dem Tag dieser Bekanntmachung im **Rathaus von Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg** während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt der Einziehungssatzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) m.W.v. 21.06.2013 werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2

BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Berg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Hinweise auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 des Baugesetzbuches

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann bei der **Gemeinde Berg, Bauamt (Zimmer 14), Ratsgasse 1, 82335 Berg** geltend gemacht werden.

Berg, 03.07.2013

Gemeinde Berg – R. Monn, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg

◆ Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung am 24.07.2013

Die nächste Verbandsversammlung/Werkausschuss-Sitzung des Abfallwirtschaftsverbandes Starnberg findet **am Mittwoch, dem 24.07.2013, um 10:00 Uhr, im Sitzungssaal des AWISTA, Moosstraße 5, 3. Stock, 82319 Starnberg** statt.

– Tagesordnung –

I. Öffentliche Sitzung

1. Bekanntgabe der in den letzten nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse
2. Informationen des Verbandsvorsitzenden
3. Daten und Zahlen der Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg 2012
4. Jahresabschluss 2012
 - 4.1 Bericht über das Geschäftsjahr 2012 sowie Vorlage des geprüften Jahresabschlusses auf den 31.12.2012 mit Lagebericht 2012
 - 4.2 Stellungnahme zum Bericht der örtlichen Vorprüfung des Jahresabschlusses 2012
 - 4.3 Feststellung des Jahresabschlusses 2012 und Verwendung des Jahresüberschusses
 - 4.4 Entlastung des Verbandsvorsitzenden und der Werkleitung für das Wirtschaftsjahr 2012
5. Jahresabschluss 2013
 - 5.1 Bestellung des Abschlussprüfers
 - 5.2 Bestellung der örtlichen Rechnungsprüfung
6. Halbjahresbericht zum Wirtschaftsjahr 2013
7. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Starnberg, 11.07.2013

Zweckverband für Abfallwirtschaft im Landkreis Starnberg – Peter Flach, Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg

◆ Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und Abs. 2 sowie Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt der Zweckverband Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt:

- I. Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2013 schließt mit
 - a) im Erfolgsplan
Erträgen: 1.158.400 €
Aufwendungen: 1.305.760 €
 - b) im Vermögensplan
Einnahmen: 1.983.771 €
Ausgaben: 1.983.771 €

II. Eine Kreditaufnahme ist für 2013 nicht vorgesehen.

III. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

IV. Ein Stellenplan entfällt, da der Zweckverband keine hauptamtlichen Bediensteten hat.

V. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

§ 2

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2013 liegen während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten beim Zweckverband Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg in Herrsching, Mitterweg 3, zur Einsicht bereit.

Herrsching, 27.06.2013

Zweckverband Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg – Michael Muther, Verbandsvorsitzender

Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung.

Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt Starnberg oder im Internet unter www.landkreis-starnberg.de. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.

Landratsamt Starnberg · Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg · Telefon 08151 148-148
buergerservice@LRA-starnberg.de · www.landkreis-starnberg.de

Bayerische Ehrenamtskarte für den Landkreis Starnberg

Jetzt beantragen!
Informationen und Anträge unter:
www.lk-starnberg.de/ehrenamtskarte
Ansprechpartnerin:
Christine Metz
Tel.: 08151 148-392
ehrenamt@lra-starnberg.de
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg

Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 · 82319 Starnberg